

**Motion Denoth-St.Gallen / Oppliger-Frümsen / Gilli-Wil / Fässler-St.Gallen
(35 Mitunterzeichnende):****«Proporzwahlrecht: Einführung eines gerechteren Sitzzuteilungsverfahrens**

Nach Art. 54 des Urnenabstimmungsgesetzes (sGS 125.3; abgekürzt UAG) werden die Mitglieder des Kantonsrats in sachgemässer Anwendung des in der Bundesgesetzgebung über die Wahl des Nationalrates vorgesehenen Verfahrens gewählt. Gemäss Gemeindegesetz wird bei der Proporzwahl von Gemeindeparlamenten das selbe Verfahren angewandt. Dieses Zuteilungsverfahren nach Hagenbach-Bischoff begünstigt indes grosse Parteien. Die Erfolgswertgleichheit, wie sie das Bundesgericht verlangt (BGE 123 Ia 97), wird mit diesem Verfahren bei Kantonsratswahlen nicht erreicht. Aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und der politischen Gleichbehandlung jeder wahlberechtigten Person folgt die Wahlrechtsgleichheit und die Zählwertgleichheit. Dies bedeutet, dass alle gültigen Stimmen gleich in die Berechnung einfliessen und somit auch in gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen müssen. Ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 1962 besagt, ein Sitzanspruch einer Partei könne nicht nur gestützt auf die Ergebnisse in einem Wahlkreis ermittelt, sondern er müsse gesamtkantonal ermittelt werden. Daraus ergeben sich folgende Prämissen: Unter den Wählenden muss die Zählwertgleichheit gleich und die Stimmgewichtsgleichheit gewährleistet sein. Ferner sollen alle Stimmen in gleichem Masse zum Wahlergebnis beitragen und es sollen Minderheitsparteien mit Rückhalt in der Bevölkerung im Rahmen ihrer tatsächlichen Wählerstärke vertreten sein. Die Anzahl der gewichtslosen Stimmen muss auf ein Minimum reduziert werden.

Bei der «doppeltproportionalen Divisormethode mit Standardrundung», wie sie der Kanton Zürich eingeführt hat, werden die beschriebenen Mängel des Verfahrens nach Hagenbach-Bischoff weitestgehend korrigiert. Nach der Methode Pukelsheim kommt jeder Partei ein Sitzanteil zu, der ihrem Wähleranteil annähernd genau entspricht. Das neue Verfahren wird nach seinem Erfinder, Prof. Dr. Friedrich Pukelsheim, in Kurzform auch «doppelter Pukelsheim» genannt. Jeder Stimme im Kanton kommt gleiches Gewicht zu. Es gibt keine verlorenen Stimmen mehr. Erreicht wird die gleiche Gewichtung der Stimmen durch eine Ober- und eine Untertzuteilung. Im Rahmen der Oberzuteilung wird ausgerechnet, wie viele Sitze einer Partei im ganzen Kanton zustehen. Bei der Untertzuteilung werden die gewonnenen Sitze nach dem dafür vorgesehenen mathematischen Verfahren auf die Wahlkreise verteilt.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, die oben bezeichneten, vom Bundesgericht geforderten Prämissen bei der Proporzwahl des Kantonsrats durch das erwähnte Zuteilungsverfahren nach dem «doppelten Pukelsheim» mit einer auf den Wahlkreis bezogenen Wahlhürde von nicht über 1,6 Prozent einzuführen (bei der Proporzwahl von Gemeindeparlamenten entfällt diese Hürde), das UAG im erwähnten Sinne so zu ändern und dem Kantonsrat darüber Antrag zu stellen.»

4. April 2006

Denoth-St.Gallen
Oppliger-Frümsen
Gilli-Wil
Fässler-St.Gallen

Ackermann-Fontnas, Aguilera-Jona, Antenen-St.Gallen, Bachmann-St.Gallen, Baumgartner-Flawil, Beeler-Ebnat-Kappel, Bernhardsgrütter-Jona, Bischofberger-Altenrhein, Blöchlinger Moritzi-Abtwil, Blumer-Gossau, Boesch-St.Gallen, Candrian-St.Gallen, Colombo-Jona, Erat-Rheineck, Falk-St.Gallen, Friedl-St.Gallen, Furrer-St.Gallen, Gadiant-Walenstadt, Gemperle-Goldach, Graf Frei-Diepoldsau, Grob-Necker, Gschwend-Altstätten, Hoare-St.Gallen, Huber-

Rorschach, Jans-St.Gallen, Kündig-Rapperswil, Mettler-Wil, Nufer-St.Gallen, Pellizzari-Lichtensteig, Probst-Walenstadt, Rutz-Flawil, Schmid-Gossau, Schrepfer-Sevelen, Tsering-St.Gallen, Wang-St.Gallen